

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nr. 6.

Sonnabend, den 13. Februar

1904.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlensstraße 47 D), sowie von den Herren J. Dehler, Barbier Kirsch in Reichenbrand, Buchhändler G e m e n s B a h n e r in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 10spaltige Corpszeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht hierdurch bekannt, daß in hiesiger Gemeindeverwaltung ein **Chemnitzer Adressbuch** von 1904 zum unentgeltlichen Gebrauche seitens der Einwohnerschaft ausliegt.

Reichenbrand, am 10. Februar 1904.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß vom Gemeinderat, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde, ein neues **Ortsstatut, die Gemeinde- und Ortsverfassungsverhältnisse betr.**, aufgestellt worden ist.

Genanntes Ortsstatut tritt mit heute in Kraft und wird demnächst an die Haushaltungen verteilt werden.

Reichenbrand, am 10. Februar 1904.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand,
den 10. Februar 1904.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Rabenstein,
den 10. Februar 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Anmeldung zur Kranken- und Invalidenversicherung.

Nach § 49 des Krankenversicherungsgesetzes und nach § 19 der Verordnung vom 30. November 1899 zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes haben die Arbeitgeber jede versicherungspflichtige Person **spätestens am dritten Tage** nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach deren Beendigung wieder abzumelden. Ebenso ist jede während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eintretende Veränderung, insbesondere jede Änderung des Arbeitsverdienstes, die auf das Versicherungsverhältnis von Einfluß ist, binnen 3 Tagen zu melden.

An diese Vorschriften, welche — wie die königliche Amtshauptmannschaft sich bei den vorjährigen Revisionen der Krankenkassen des Bezirks überzeugt hat — nicht allenthalben genau beachtet worden sind, wird hiermit unter Hinweis auf die straf- und zivilrechtlichen Folgen verspäteter oder unterbliebener Anmeldung wiederholt eindringlichst erinnert.

Arbeitgeber, welche der Verpflichtung zur An- oder Abmeldung nicht nachkommen, sind nach § 81 des Krankenversicherungsgesetzes, § 179 des Invalidenversicherungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 Mark zu bestrafen. Ueberdies aber haben sie — und zwar auch bei nur versehentlicher Verschämung der Anmeldepflicht — gemäß § 50 des Krankenversicherungsgesetzes in jedem durch eine nicht zur Krankenversicherung angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfälle **alle Aufwendungen**, welche der betreffenden Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift entstehen, dieser zu **erstaten**, während sie im Falle unterlassener oder verspäteter Anmeldung zur Invalidenversicherung unter Umständen nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von dem wegen Nichterfüllung der Wartezeit mit seinem Rentenanspruch abgewiesenen Rentenbewerber auf Zahlung und Sicherstellung einer Jahresrente in gleicher Höhe in Anspruch genommen werden können, wie sie ihm von der Versicherungsanstalt hätte zugewilligt werden müssen.

Chemnitz, am 30. Januar 1904.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

J. A.: Dr. Gertel.

Sitzung des Gemeinderates zu Reichenbrand

vom 2. Februar 1904.

Es wird Kenntnis genommen

1. a) von dem Dank des Herrn Höfel für seine Wahl als Sparkassen-Ausschussmitglied, b) von einer Zuschrift der Königl. Amtshauptmannschaft, die Gründung von Bauvereinen betr.

2. Zu einem vorliegenden Gesuch um Erweiterung der Tanzbefugnis wird die Bedürfnisfrage bejaht.

3. Beschlußfassung über Aufbringung des Bedarfs. Nach dem aufgestellten Haushaltsplan für das Jahr 1904 beziffert sich der Bedarf auf 23 664 Mk. 85 Pf., hiervon sind nach § 1 des Anlagen-Regulativs

$\frac{1}{6}$ durch Einheiten mit 3947 Mk. und $\frac{5}{6}$ vom Gesamteinkommen mit 19 720 " aufzubringen.

Die einfache Schätzung ergibt 24 080 Mk., für etwaige Reklamationen und Wegfälle sind abzugiehen

4 080 "

verbleibt 20 000 Mk.,

hierzu 38 000 Einheiten à 10 Pf. 3 800 "

Sa. 23 800 Mk.

Der Gemeinderat beschließt, die Gemeindeabgaben für das Jahr 1904 nach Maßgabe dieser Aufstellung auszuschreiben.

4. Ein Gesuch um Gewährung eines Darlehns zum Straßenbau wird unter der Bedingung genehmigt, daß das Kapital hypothekarisch sicher gestellt,

mit 4% verzinst und beim Verkaufe von Baustellen zurückgezahlt wird.

5. a) das Gesuch des hiesigen Ortsvereins, um Instandhaltung der „Kaiser-Wilhelmstraße“ läßt man, weil der Gemeinderat nicht zuständig ist, auf sich beruhen, b) den Antrag desselben Vereines, die Aufstellung eines Regulativs, das Berühren von Baugewerken betr., läßt man ebenfalls auf sich beruhen, indem eine wirksame Durchführung einer solchen regulativmäßigen Bestimmung nicht zu erwarten ist.

6. In Sparkassensachen werden 2 Darlehnsgefuche auf Vorschlag des Ausschusses bewilligt.

7. Der Vorsitzende der Baudeputation wird ermächtigt, beim Schneeflugfahren an die beteiligten Arbeiter Getränke verabreichen zu lassen.

Ein weiterer Beratungsgegenstand eignet sich nicht zur Veröffentlichung.

Bekanntmachung.

Am 1. Februar 1904 wird der 1. Termin der diesjährigen Grundsteuer fällig und ist spätestens bis zum

15. Februar 1904

bei Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Ortssteuer-Einnahme zu bezahlen.

Rabenstein, am 29. Januar 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder zur Schule betreffend.

Nach § 4 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873, in Verbindung mit §§ 5 und 6 der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874 werden bevorstehende Eltern alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das 6. Lebensjahr erfüllen.

Auf Wunsch der Eltern oder Erzieher dürfen jedoch auch solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni a. c. das 6. Lebensjahr vollenden.

Der unterzeichnete Schulvorstand hat beschlossen, die Anmeldung der Knaben

Montag den 15. Februar a. c.

nachmittags von 4—6 Uhr,

der Mädchen

Dienstag den 16. Februar a. c.

nachmittags von 4—6 Uhr

im Klassenzimmer Nr. 1 (Schule an der Kirche) entgegenzunehmen.

Für jedes aufzunehmende Kind ist bei der Anmeldung ein **Impfschein** und für die nicht in Rabenstein geborenen Kinder außerdem noch ein **Tauf- und Geburtszeugnis** beizubringen.

Zur Vermeidung von Nachteilen wird dies hiermit zur Kenntnis gebracht.

Rabenstein, am 25. Januar 1904.

Der Schulvorstand.

Eugen Merkel, Vorsitzender.